

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Stadt Zossen

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202,207) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 16], S.218), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zossen vom 30.06.2010 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) sowie die Anzahl der jährlichen Reinigungen. Festlegungen dazu enthält die Straßenreinigungssatzung der Stadt Zossen einschließlich des dazugehörigen Straßenverzeichnisses, welches Bestandteil der Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr herangezogen.

Bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen als maßgeblich für die Berechnung der Gesamtlänge.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Diese Grundstücke werden für die erste Grundstücksseite, die an die tatsächlich erschließende Straße grenzt mit der vollen Länge, für jede weitere Grundstücksseite mit der halben Länge angesetzt. Der entstehende Gebührenaufschlag geht zu Lasten der Stadt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einem zweiwöchigen Reinigungsturnus im Monat in der Zeit vom 01. März bis 30. November beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite einheitlich für alle Straßen, bei denen die Stadt die Straßenreinigung im Sommer lt. Straßenverzeichnis der Stadt Zossen übernommen hat **0,66 €** jährlich. Bei zusätzlichen Reinigungen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt und so den nutzungsbezogenen Erschließungsvorteil hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht ein Neuntel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben erhoben, so ist ein anderer, im Bescheid angegebener Fälligkeitszeitpunkt zulässig und dann maßgeblich.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung fallenden Monats.

§ 5

Gebührenminderung

- (1) Bei einem mehr als zweimaligen Ausbleiben der Reinigung und begründeten und erheblichen Reinigungsmängeln kann ein Anspruch auf Gebührenminderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dieser Anspruch muss jedoch innerhalb eines Monats nach erfolgter Jahresveranlagung geltend gemacht werden.
- (2) Bei unbilligen Härten, die durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen werden müssen, kann ebenfalls auf schriftlich begründeten Antrag eine Gebührenminderung erfolgen. Darüber hinaus gelten nach § 12 KAG die Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Abgabenordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zossen, den 17.03.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin